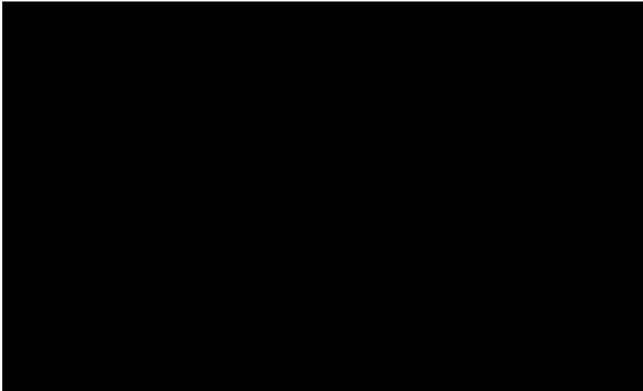




Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I E 2 (komm.)- VV 9173-2/2023-1-1



www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

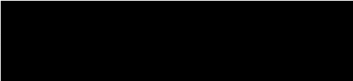
De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

27.03.2023

IFG-Anfrage Spielplatzgrundstück Rückauflassungsvormerkung Pankow

Sehr geehrte 

ich bescheide Ihren Antrag vom 14.03.2023. Sie hatten folgendes beantragt:

„... bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Rückauflassungsvormerkung für Spielplatzgrundstück – zwischen Wolfshagener Str. und Ossietzkystr.) Flurstück 91 und teilweise 418 (Gemarkung Pankow) 13187 Berlin - Pankow und deren Streichung – alle Unterlagen und Schriftverkehr Anfrage an: Senatsverwaltung für Finanzen Bitte übermitteln Sie aus dem Verwaltungsvorgang bzw. den Verwaltungsvorgängen, die Bezüge zur Rückauflassungsvormerkung haben für das Spielplatzgrundstück – zwischen Wolfshagener Str./ Ossietzkystr. Kavalierstr. Flurstück 91 und teilweise 418 (Gemarkung Pankow) in 13187 Berlin Pankow:

sämtliche Aktenvermerke, Notizen, Einträge, Auszüge, sonstige Aktenbestandteile, in denen Kontakte oder Kontaktaufnahmeversuche (jeweils schriftlich, mündlich - auch telefonisch - oder persönlich) zwischen Vertreter*innen des Bezirksamtes Pankow und der Gesobau AG, sowie der Senatsverwaltung Finanzen und der Senatsverwaltung Stadtentwicklung/ Wohnen ersichtlich werden,

a) aus den Jahren 1994 - 1996 zur Eintragung der Rückauflassungsvormerkung für das Grundstück: Spielplatz zwischen Wolfshagener Straße, Ossietzky Str. Flurstück 91 und teilweise 418 (Gemarkung Pankow) in 13187 Berlin

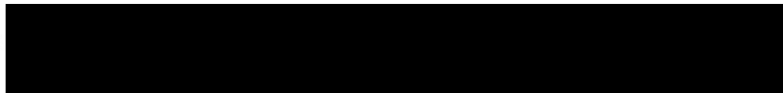
b) aus den Jahren 2016 - 2022 (bis) zur Streichung der Rückauffassungsvormerkung des o.g. Grundstückes Es wird um elektronische/digitale Übermittlung gebeten. Auszugsweise Ablichtungen, die erkennen lassen, wann eine Kontaktaufnahme oder ein Kontaktaufnahmeversuch jeweils erfolgte, wen diese(r) adressierte und von wem diese(r) ausging, reichen aus.

Eine darüber hinausgehende Information, an welchen Tagen es vor dem Hintergrund der Streichung der Rückauffassung entsprechende Kontakte oder Kontaktaufnahmeversuche gab (differenziert nach Käufer und Verkäufer bzw. den Verwaltungen, der Gesobau AG, und dem Bezirksamt Pankow, die in die Streichung der Rückauffassungsvormerkung involviert waren und von wem die Kontaktaufnahme(-versuche) jeweils ausgingen, wird - soweit umsetzbar - ebenfalls erbeten.

Der Antrag wurde ausdrücklich als Akteneinsichtsantrag gemäß IFG gestellt.

Bescheid

Auf den Antrag des



-Antragsteller -

ergeht gemäß § 15 IFG folgender Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.

2. Das Verfahren ist kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

I.

Der Antragsteller hat unter Berufung auf das IFG Berlin mit E-Mail vom 14.03.2023 folgendes beantragt:

„Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz, VfG

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Rückauflassungsvormerkung für Spielplatzgrundstück - zwischen Wolfshagener Str. und Ossietzkystr.) Flurstück 91 und teilweise 418 (Gemarkung Pankow) 13187 Berlin - Pankow und deren Streichung - alle Unterlagen und Schriftverkehr Anfrage an: Senatsverwaltung für Finanzen Bitte übermitteln Sie aus dem Verwaltungsvorgang bzw. den Verwaltungsvorgängen, die Bezüge zur Rückauflassungsvormerkung haben für das Spielplatzgrundstück - zwischen Wolfshagener Str./ Ossietzkystr. Kavalierrstr. Flurstück 91 und teilweise 418 (Gemarkung Pankow) in 13187 Berlin Pankow:

sämtliche Aktenvermerke, Notizen, Einträge, Auszüge, sonstige Aktenbestandteile, in denen Kontakte oder Kontaktaufnahmeversuche (jeweils schriftlich, mündlich - auch telefonisch - oder persönlich) zwischen Vertreter*innen des Bezirksamtes Pankow und der Gesobau AG, sowie der Senatsverwaltung Finanzen und der Senatsverwaltung Stadtentwicklung/ Wohnen ersichtlich werden,

a) aus den Jahren 1994 - 1996 zur Eintragung der Rückauflassungsvormerkung für das Grundstück: Spielplatz zwischen Wolfshagener Straße, Ossietzky Str. Flurstück 91 und teilweise 418 (Gemarkung Pankow) in 13187 Berlin

b) aus den Jahren 2016 - 2022 (bis) zur Streichung der Rückauflassungsvormerkung des o.g. Grundstückes Es wird um elektronische/digitale Übermittlung gebeten. Auszugsweise Ablichtungen, die erkennen lassen, wann eine Kontaktaufnahme oder ein Kontaktaufnahmeversuch jeweils erfolgte, wen diese(r) adressierte und von wem diese(r) ausging, reichen aus.

Eine darüber hinausgehende Information, an welchen Tagen es vor dem Hintergrund der Streichung der Rückauflassung entsprechende Kontakte oder Kontaktaufnahmeversuche gab (differenziert nach Käufer und Verkäufer bzw. den Verwaltungen, der Gesobau AG, und dem Bezirksamt Pankow, die in die Streichung der Rückauflassungsvormerkung involviert waren und von wem die Kontaktaufnahme(-versuche) jeweils ausgingen, wird - soweit umsetzbar - ebenfalls erbeten.

Dies ist ein Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung

der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Ich möchte Sie darum bitten, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Ich verweise auf § 14 Abs. 1 Satz 1 IFG und bitte Sie, ohne Zeitverzug über den Antrag zu entscheiden. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen. Sollten Sie den Antrag ablehnen, gilt dafür nach § 15 Abs. 5 IFG Berlin eine Frist von zwei Wochen.

Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich möchte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen



Anfragen: 273034

Antwort an: [redacted]@de"

II.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Der im Grundsatz voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang gemäß den §§ 1, 4 Absatz 1 IFG Berlin wird durch die Bestimmungen der §§ 5-12 IFG Berlin

eingeschränkt. Die dort normierten Ausnahmetatbestände tragen öffentlichen und privaten Belangen Rechnung.

Das Recht auf Akteneinsicht nach §§ 2, 3 IFG Berlin besteht nach § 10 Absatz 3 Nr.1 IFG Bln nicht, weil die Vertraulichkeit des Kernbereiches der Exekutive, die Vertraulichkeit der Entscheidungsfindung und der nicht abgeschlossenen Beratung verletzt werden würde. Geschützt sind zwar weder die Tatsachengrundlagen noch die Ergebnisse der Willensbildung, sondern nur die Willensbildung selbst in Form des Vorganges des Überlegens, Beratschlagens und Besprechens. Es geht hier um einen Austausch über Handlungsoptionen und über die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen, um das Überlegen, Beraten und Besprechen, welche Option gewählt werden soll. Es handelt sich um Elemente der laufenden Entscheidungsfindung. Gleiches für die diesbezüglichen behördeninternen vorbereitenden Unterlagen. Es handelt sich bei den Akteninhalten auch nicht um Tatsachengrundlagen wie reine Sachverhalts- und Problemdarstellungen oder um das bloße Aufzeigen von Handlungsoptionen.

Das Recht auf Akteneinsicht nach §§ 2, 3 IFG Berlin besteht zudem nach § 10 Absatz 4 IFG Bln nicht, weil bezüglich weiterer beantragter Unterlagen der Prozess der Willensbildung innerhalb und zwischen Behörden betroffen ist. Dies betrifft etwa die Willensbildung innerhalb der hiesigen Senatsverwaltung für Finanzen, die in den Akten enthalten ist.

Der gesetzliche Akteneinsichtsanspruch umfasst die Einsicht in bestimmte vorhandene Akten und Auskunft über den Inhalt bestimmter Akten. Der Akteneinsichtsanspruch gewährt kein Informationsbeschaffungsrecht.

Aus diesen multiplen Rechtsgründen besteht deshalb der beantragte Anspruch auf Akteneinsicht nach dem IFG Berlin nicht.

Die Bearbeitung von Anträgen nach dem IFG Berlin ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind vom Aufwand der Bearbeitung abhängig.

III.

Die Kostenfreiheit dieses Bescheides ergibt sich aus § 16 IFG Berlin in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (vgl. insb. Tarifstelle 1004).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei der Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstr. 59, 10179 Berlin, zu erheben. Der Widerspruch soll begründet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.